

## I. EINLEITUNG

A. NORMEN UND  
RECHTSNORMEN

B. RECHTSWISSEN-  
SCHAFTEN

C. DER BEGRIFF  
„ÖFFENTLICHES RECHT“

## II. AUSGEWÄHLTE GEBIETE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

A. VERFASSUNGS-  
RECHT

B. VERWALTUNGS-  
RECHT

C. STRAFRECHT

## III. RECHT UND STAAT, INTERNATIONALE DIMENSIONEN DES RECHTS

A. RECHT UND  
STAAT

B. VÖLKER-  
RECHT

C. EUROPA-  
RECHT

## IV. EINIGE RECHTSTHEORETISCHE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

A. RECHTSTHEORETISCHE  
GRUNDLAGEN

B. METHODISCHE  
GRUNDLAGEN

## I. EINLEITUNG

A. NORMEN UND  
RECHTSNORMEN

B. RECHTSWISSEN-  
SCHAFTEN

C. DER BEGRIFF  
„ÖFFENTLICHES RECHT“

Der erste Teil der Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ beschäftigt sich mit dem „Öffentlichen Recht“. Dabei wird primär von einem Verständnis ausgegangen, wie es heute im Öffentlichen Recht herrschend ist – auch geprägt durch die Vorstellungen *Hans Kelsens*, der wesentliche Grundlagen für das heute geltende Verfassungsrecht geschaffen hat.

Bevor ein Überblick über grundsätzliche Regelungen und rechtstheoretische und methodische Fragen dieses Rechtsbereichs gegeben wird, soll einleitend dargelegt werden,

- was man unter Recht versteht,
- warum man von „Rechtswissenschaften“ spricht und
- was man unter „Öffentlichem Recht“ versteht.

### A. NORMEN UND RECHTSNORMEN

#### 1. SEIN UND SOLLEN – NORMEN

Von klein auf sind wir mit Regeln und Regelungen konfrontiert:

Wir sollen grüßen; wir sollen nicht laut sein; wenn wir uns etwas ausgeborgt haben, sollen wir es zurückgeben; wir sollen nicht lügen; wir sollen niemanden verletzen; wenn wir mit dem Auto fahren, sollen wir rechts fahren, ...

Diese Anordnungen, wie wir uns verhalten sollen, sind ein Sollen oder mit anderen Worten **Normen**.

### Alle diese **Normen**

- regeln menschliches Verhalten und sind von Menschen gesetzt;  
entweder dadurch,
- dass sie durch eine **Autorität angeordnet** wurden **oder**
- dass sie sich in der menschlichen Gemeinschaft durch langandauernde **Ge-  
wohnheit** herausgebildet haben.

ZB ist in § 7 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) durch den Bundesgesetzgeber angeordnet: „*Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.*“

Wenn etwa auf einer Tafel vor einem Park (etwa angeordnet durch die Gemeinde) steht: „*Hunden ist das Betreten der Wiese verboten*“, so wäre dies keine Norm iS der eben genannten Definition, da ja nicht menschliches Verhalten geregelt ist. Man kann die Anordnung allerdings „umdeuten“: Es wird Menschen, die Hunde führen, geboten, dafür Sorge zu tragen, dass der Hund die Wiese nicht betritt.

Normen (Sollen) unterscheiden sich von Tatsachen (Sein).

Dass etwas in einer bestimmten Weise geschehen soll, bedeutet nicht, dass es auch so geschieht und dass etwas geschieht, bedeutet noch nicht, dass es so geschehen soll.

Wenn wir auf der rechten Fahrbahnseite fahren **sollen**, heißt das noch nicht, dass wir **tatsächlich** auf der rechten Fahrbahnseite fahren; wenn wir tatsächlich auf der rechten Fahrbahnseite fahren, heißt das noch nicht, dass wir auf der rechten Fahrbahnseite fahren sollen (Es gibt auch Staaten, in denen es ein Linksfahrgebot gibt).

## 2. **ARTEN VON NORMEN – RECHTSNORMEN**

Nun gibt es verschiedene Arten von Normen, die von Menschen gesetzt wurden und menschliches Verhalten regeln:

- Normen der **Sitte**, also Regelungen, die in einer bestimmten sozialen Gruppe oder Gemeinschaft entstanden sind.
- Normen der **Moral**, also Regelungen, die Verhalten nach bestimmten ethischen Gesichtspunkten als richtig oder falsch beurteilen.
- Normen der **Religion**, also Regelungen, die auf Grund von Anordnungen religiöser Gruppen menschliches Verhalten regeln.
- Normen des **Rechts**.

**Normen des Rechts** werden begrifflich – und als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtung – von den anderen Normen insoweit unterschieden, als nur solche Normen als Rechtsnormen bezeichnet werden, die

- von einer **staatlichen Autorität** gesetzt (= erlassen) wurden und
- allenfalls mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden sollen.

[Im Kapitel über die rechtstheoretischen Grundlagen werden noch weitere Arten von Rechtsnormen unterschieden, die aber im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle spielen.]

Das von Menschen gesetzte Recht wird – nach dem lateinischen Verb „ponere“ – als **positives Recht** (= gesetztes Recht) bezeichnet.

Wenn jemand vor Ihnen steht und die Herausgabe von Geld fordert, so kann diese Anordnung Verschiedenes sein:

- etwa die Aufforderung eines Räubers – und damit ein von der Rechtsordnung verbotenes Verhalten – oder
- die Aufforderung eines Gerichtsvollziehers – und damit einen Rechtsakt.

Der Unterschied liegt darin, dass der Gerichtsvollzieher durch eine staatliche Rechtsnorm ermächtigt ist, für den Staat Geld einzutreiben. Nach § 25a Abs 1 der Exekutionsordnung hat „das Vollstreckungsorgan ... am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden

Forderung aufzufordern“. Die Aufforderung des Gerichtsvollziehers stellt damit ein staatlich angeordnetes Sollen – maW eine Rechtsnorm – dar.

Die anderen genannten Normensysteme sind nicht nur von anderen Autoritäten angeordnet, sondern unterscheiden sich von den Rechtsnormen vor allem auch durch die angedrohte **Sanktion** bzw angeordnete **Rechtsfolge**:

- So drohen bei der Verletzung einer Norm der **Sitte** (Sie haben nicht begrüßt) **gesellschaftliche Sanktionen** (etwa Tadel oder Missachtung).
- Ähnlich wird es sein, wenn man Ihnen die Verletzung einer Norm der **Moral** vorwirft, allerdings ist der **Vorwurf, moralisch verwerflich** gehandelt zu haben, noch gravierender.
- Die Verletzung einer Norm der **Religion** kann zum **Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft** führen; zT werden **jenseitige Folgen** in Aussicht gestellt.
- Bei Verletzung von **Rechtsnormen** drohen demgegenüber **staatlich angeordnete und durchsetzbare Sanktionen oder Rechtsfolgen** – zB die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen. Wenn der staatlich angeordneten Verpflichtung zur Zahlung einer Geldleistung (zB Steuer) nicht nachgekommen wird, kann dies letztlich durch staatliche Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Aber auch wenn jemand einen Anspruch auf Leistung hat (etwa auf Studienbeihilfe, aber auch auf Zahlung eines Kaufpreises) können diese durch Rechtsnormen geregelten Ansprüche mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden.

### 3. GELTUNG – EFFEKTIVITÄT

Da wir Normensysteme, also **Sollensanordnungen**, betrachten, achten wir auch im vorliegenden Zusammenhang nur darauf, welche **Sanktion oder Rechtsfolge angedroht** ist, also **folgen soll**. Es kommt nicht darauf an, ob eine Sanktion auch tatsächlich folgt. Dies ist eine Konsequenz der Unterscheidung und Trennung zwischen dem Sollen (dh den Normen) und dem Sein. Eine Norm bleibt eine Norm, auch wenn das gebotene Verhalten von niemandem befolgt wird; auch dann, wenn von niemandem eine Sanktion gesetzt wird.

Nicht immer wird etwa jemand, der eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht einhält, bestraft. Doch selbst wenn zB auf der Westausfahrt die angeordnete

Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h von niemandem eingehalten und nie Sanktionen gesetzt würden, ändert dies nichts daran, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.

Wenn eine Norm **Bestandteil der Rechtsordnung ist**, bezeichnen wir das als Geltung. Mit **Geltung** ist also die spezifische (rechtliche) Existenz von Normen gemeint.

Der Begriff „Geltung“ ist vom Begriff „**Effektivität**“ (= Wirksamkeit) zu unterscheiden. Effektiv ist eine Norm dann, wenn sie **tatsächlich** befolgt wird.

- Sei es, dass sich die Menschen, deren Verhalten normiert wird, tatsächlich so verhalten, wie es angeordnet ist, oder,
- dass die staatlichen Organe so handeln, wie es angeordnet ist (beispielsweise die Sanktion verhängen).

Untersucht man, ob eine **Norm Geltung** hat (maW: gilt), wird das **Sollen** betrachtet.

Untersucht man, ob eine **Norm effektiv** ist, betrachtet man das **Sein**.

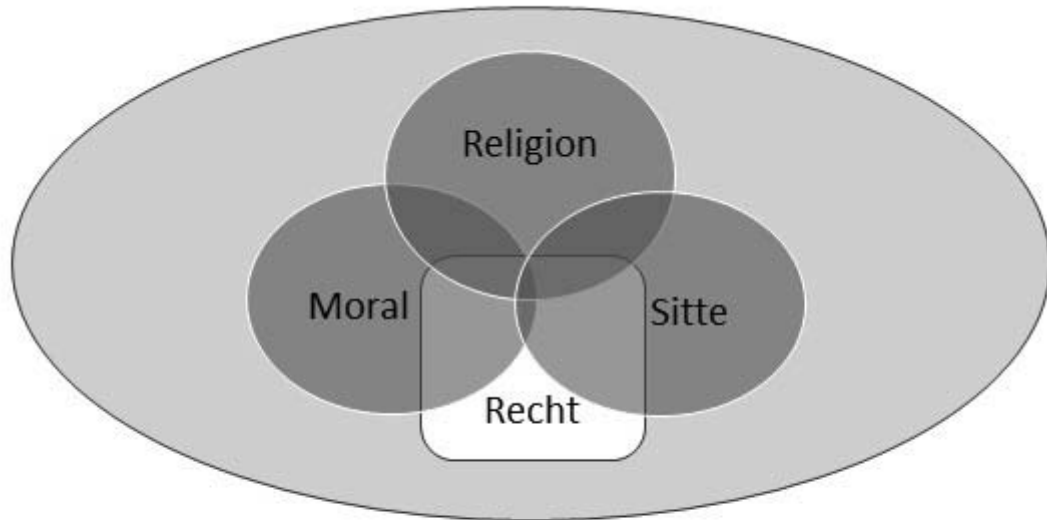
Wird auf der Westausfahrt die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h von niemandem eingehalten und werden nie Sanktionen gesetzt, dann ist die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht effektiv – aber in Geltung.

#### 4. NORMENKONGRUENZ - NORMENKONFLIKT

Wie bereits dargelegt, können verschiedene Normensysteme unterschieden werden, insb:

- Normen der Sitte,
- Normen der Moral,
- Normen der Religion,
- Normen des Rechts.

Die **verschiedenen Normensysteme wurden ursprünglich nicht unterschieden**. Erst im Zuge der geschichtlichen Entwicklung – insb der Säkularisierung – kam es zu deren **Ausdifferenzierung**.



Manche Verhaltensanordnungen finden Sie in nur einem Normensystem:

So ist die Regelung, dass Apotheken nur mit staatlicher Bewilligung (Konzession) errichtet werden dürfen, eine Norm des Rechts; das Gebot, nur einen Gott zu ehren, ist wiederum eine Norm der Religion.

In vielen Fällen ist ein Verhalten in mehreren Normensystemen geregelt.

Dabei kann es

- zu **Normenkongruenz** kommen (die Normen stimmen, was das angeordnete Verhalten anbelangt, inhaltlich überein) oder
- zu einem **Normenkonflikt** (die eine Norm gebietet ein bestimmtes Verhalten, die andere ordnet das Gegenteil an):

Oftmals ist in den verschiedenen Normensystemen **dasselbe Verhalten** angeordnet:

Nehmen wir zB das Gebot: „Du sollst nicht lügen“. Es ist eine Regel der Religion und der Sitte und wird als moralisch richtig qualifiziert. Das Gebot „Du sollst nicht falsch gegen deinen Nächsten aussagen“ findet sich in verschiedenen Religionen. Im österreichischen Recht gibt es Regelungen, die dieses Gebot enthalten. So normiert zB § 288 Abs 1 StGB (Strafgesetzbuch) unter der Überschrift „Falsche Beweisaussage“: „*Wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er*

*nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen“.*

Zu welchem Normensystem die Norm gehört, können wir in solchen Fällen nur dadurch sehen, dass wir die **normsetzende Autorität** und die **angedrohte Sanktion** betrachten.

Es kann aber auch vorkommen, dass ein Normensystem ein Verhalten verbietet und das andere Normensystem dasselbe Verhalten gebietet.

So ist das Tragen eines Ganzkörperschleiers, der auch das Gesicht verhüllt und lediglich die Augen frei lässt (Burka), nach dem Regelverständnis mancher Religionsgemeinschaften verpflichtend. Zum Teil verbieten Rechtsnormen das Tragen eines Ganzkörperschleiers in bestimmtem Zusammenhang (etwa bei einer Aussage im Rahmen einer Gerichtsverhandlung).

In diesem Fall liegt ein Normenkonflikt vor (in diesem Fall: zwischen einer Norm des Rechts und einer Norm der Religionsgemeinschaft). Der Mensch, der beide Normen beachten sollte, kommt in einen Gewissenskonflikt, egal wie er handelt, verstößt er entweder gegen die eine oder gegen die andere Norm.

Die **Chance, dass die Rechtsnorm tatsächlich befolgt wird**, ist jedenfalls umso größer, je kongruenter die Verhaltensanordnungen in den verschiedenen Normensystemen sind.

Auch innerhalb einer Rechtsordnung kann es zu Normenkonflikten kommen:

So kann zB nach den Regelungen des Forstgesetzes das Betreten des Waldes erlaubt sein, gleichzeitig kann ein Jagdgesetz das Betreten des Waldes – überhaupt oder zu bestimmten Schonzeiten des Wildes – verbieten.

In Rechtsordnungen wird versucht, durch verschiedene Regelungen das Auftreten von **(Rechts-)Normenkonflikten** zu vermeiden:



- So wird versucht, **Zuständigkeiten** so aufzuteilen, dass nicht ein und dieselbe Angelegenheit durch verschiedene Normsetzer geregelt werden kann (siehe die Ausführungen zur Kompetenzverteilung bei der Behandlung der Gesetzgebung)
  
- oder es gibt die Regel, dass die speziellere Regel der generelleren Regel vorgeht (**lex specialis Regel**).

So gibt es nach den Regelungen des Universitätsgesetzes eine allgemeine Zulassungsfrist. Die allgemeine Zulassungsfrist ist von den Universitäten festzulegen und hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen zu betragen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen und endet am 5. Februar. Für einige Studien (zB Pharmazie, Publizistik, Informatik) ist ein besonderes Aufnahmeverfahren vorgesehen. Dafür gelten spezielle Registrierungsfristen. Diese speziellen Fristen gehen den allgemeinen Zulassungsfristen vor. Werden die Regelungen für die allgemeinen Zulassungsfristen geändert, gelten dennoch für die speziellen Studien die speziellen Fristen weiter.

- und es gibt die Regel, dass die aktuellere (später erlassene) Regel der älteren (früher erlassenen) Regel vorgeht (**lex posterior Regel**; siehe auch die Ausführungen zum Stufenbau nach der derogatorischen Kraft).

§ 20 Abs 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) normiert, dass grundsätzlich im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h gefahren werden darf.

Angenommen, es wird später § 20 Abs 2 StVO neu erlassen und darin geregelt, dass grundsätzlich auf Autobahnen nicht schneller als 100 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 80 km/h gefahren werden darf. Dann geht die später erlassene Regelung der früher erlassenen Regelung vor (maW: die neuere Regelung derogiert der alten) – man darf also künftig auf Autobahnen nicht schneller als 100 km/h und auf sonstigen Freilandstraßen nicht schneller als 80 km/h fahren.

## B. RECHTSWISSENSCHAFTEN

### 1. WISSENSCHAFT

Rechtsnormen sind Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung. **Wissenschaft** bezieht sich auf Erkenntnis. Man versucht auf Grund von wissenschaftlichem – folgerichtigem – Denken begründete Aussagen über einen bestimmten Gegenstand zu machen. Eine wissenschaftliche Schlussfolgerung muss den Denkgesetzen entsprechen. Die **Aussagen müssen intersubjektiv überprüfbar** sein. Wissenschaftliche Erkenntnis unterscheidet sich daher wesentlich von Glauben und von Wollen. Die Suche nach wissenschaftlicher Erkenntnis muss methodisch, dh nach einem festgelegten Plan erfolgen (methodologische Festsetzungen). Nur dadurch ist gewährleistet, dass wissenschaftliche Aussagen intersubjektiv nachprüfbar sind.

**Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis** kann alles sein, was menschlichem Denken zugänglich ist. Man kann sich mit Pflanzen, Tieren und Mineralien genauso wissenschaftlich befassen wie mit der Kunst, der Volkswirtschaft oder mit dem Recht. Jedem, der Wissenschaft betreiben will, steht es frei, sich mit diesem oder jenem Gegenstand zu beschäftigen; der Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung kann frei gewählt werden.

Die **Wahl des Erkenntnisgegenstandes** selbst kann nicht **richtig oder falsch** sein. Sie kann bloß mehr oder weniger zweckmäßig sein.

### 2. RECHTSWISSENSCHAFTEN

Man kann den Erkenntnisgegenstand „Recht“ von verschiedenen Seiten aus betrachten. Dem entsprechend beschäftigen sich auch **verschiedene Wissenschaftszweige mit Rechtsnormen**. Daher spricht man von „**Rechtswissenschaften**“.

Zu diesen zählen:

- Die **Rechtstheorie**: Deren Ziel ist es, unabhängig vom Inhalt einer konkreten Rechtsordnung allgemeine Aussagen über Wesen, Struktur und Anwendung von Rechtsnormen zu machen. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Betrachtung sind auf verschiedene positivrechtliche Rechtsordnungen anzuwen-

den. Dazu zählen Überlegungen über die Arten von Rechtsnormen, die Folgen fehlerhafter Normerzeugung und über die Systematisierung von Recht.

- Die **Rechtsphilosophie** beschäftigt sich mit den philosophischen Grundlagen des Rechts, etwa mit der Frage nach dem Zweck und der Notwendigkeit des Rechts im menschlichen Zusammenleben, dem Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit oder von Recht und Moral.
- Die **Rechtssoziologie** zielt auf die Erforschung der sozialen Rahmenbedingungen, in die das Recht eingebettet ist, sowie der Wirkungsweisen von „Recht“ – etwa der Frage der Effektivität von Rechtsnormen.
- Die **Rechtsgeschichte** behandelt einerseits Rechtsordnungen, die nicht mehr in Geltung sind, andererseits wird die Entwicklung von Rechtsgebieten untersucht. Die historische Untersuchung soll zeigen, welche historischen Fakten zum heute geltenden Recht geführt haben. Solche Untersuchungen können für das Verständnis geltender Rechtsnormen sehr hilfreich sein.
- Die **Rechtspolitik** erarbeitet Vorschläge zur Verbesserung des Rechts. Sie wird oft in Verbindung mit anderen Zweigen der Rechtswissenschaft betrieben, ist aber inhaltlich von diesen zu unterscheiden.
- Die **Rechtsvergleichung** untersucht und vergleicht Regelungen in verschiedenen Rechtsordnungen oder rechtlichen Systemen (zB die Durchsetzbarkeit von subjektiven Rechten im öffentlichen Recht und im Privatrecht) und versucht, aus diesem Vergleich neue Erkenntnisse zu gewinnen.
- Jene Rechtswissenschaft, die sowohl im Studium als auch in der Praxis die größte Rolle spielt, ist die **Rechtsdogmatik**. Ziel der Rechtsdogmatik ist es, den Inhalt des geltenden positiven Rechts systematisch zu erfassen und darzustellen. Dabei bedient sie sich vor allem der **Auslegung** bzw **Interpretation** von Rechtsnormen. Darunter versteht man im vorliegenden Zusammenhang den Weg zur Erzielung von Erkenntnissen über das positive Recht.